



Altitop – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

- 1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die nachfolgenden Begriffe sowie deren Deklinationen kursiv geschrieben und haben, wenn und soweit nicht ausdrücklich von ihnen abgewichen wird, die folgende Bedeutung:
- 1.1.1 **"Auftragnehmer"**: Vertimac BVBA, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach belgischem Recht mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer BE0835.103.781, mit Sitz in Industrielaan 30, 8790 Waregem, Belgien. "Altitop" ist eine Sparte innerhalb der Firma Vertimac BVBA und ist als Marke unter der Nummer 016273435 eingetragen.
 - 1.1.2 **"Auftraggeber"**: Jede juristische oder natürliche Person im weitesten Sinne, die einen Mietvertrag mit dem Auftragnehmer abschließt. Die Leistungsfähigkeit des Auftraggebers und die damit verbundenen Folgen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jedoch bereits vor Vertragsabschluss (z.B. bei der Auslegung der vom Auftragnehmer erstellten Angebote) gelten.
 - 1.1.3 **"Mietobjekt"** oder **"Mietgegenstand"**: Die aufgeführten und beschriebenen Maschinen, Geräte, Zubehör, Apparate, Anbaugeräte, Teile, Wartungs- und/oder Reparaturleistungen und Installationen, die Gegenstand des Mietvertrages zwischen dem *Auftragnehmer* und dem *Auftraggeber* sind.
 - 1.1.4 **"Vereinbarung"** oder **"Mietvertrag"**: Alle Vereinbarungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Bestimmungen unserer Angebote und Auftragsbestätigungen, soweit diese von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.
 - 1.1.5 **"Schriftlich"**: Durch ein Dokument, das von einem Bevollmächtigten des Auftragnehmers und des Auftraggebers oder, falls der Auftraggeber eine juristische Person ist, von einer Person unterzeichnet wird, die den Auftraggeber rechtlich vertreten kann.
 - 1.1.6 **"Angebot"**: Unverbindliche, schriftliche Einladung des Auftragnehmers an eine potenzielle Gegenpartei zur Abgabe eines Angebots zwecks Abschluss eines Vertrages.
 - 1.1.7 **"Werktag(e)"**: einen Kalendertag von Montag bis Freitag, es sei denn, dieser Tag ist in Belgien ein Feiertag.
 - 1.1.8 **"Woche"**: alle Arbeitstage in jedem Zeitraum von Montag bis Freitag inklusive.
 - 1.1.9 **"Monat"**: Gesamtheit aller Arbeitstage eines Kalendermonats.

2 Anwendbarkeit und Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.1 Sofern nichts anderes *schriftlich* vereinbart ist, richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen dem *Auftragnehmer* und dem *Auftraggeber*, wie auch benannt, ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und, soweit anwendbar und soweit sie erstellt wurden, nach den *Angeboten*. Der *Auftraggeber* erkennt daher ausdrücklich an, auf etwaige Einkaufsbedingungen zu verzichten und verzichtet auf alle daraus resultierenden Ansprüche.
- 2.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab der *schriftlichen* Bestätigung der Bestellung des *Auftraggebers* durch den *Auftragnehmer* oder der tatsächlichen Lieferung durch den *Auftragnehmer*.
- 2.3 Wurde der *Vertrag* bei Vertragsabschluss nicht vom *Auftraggeber* unterzeichnet, hat der *Auftraggeber* den *Vertrag* zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt an den *Auftragnehmer* zurückzusenden. Falls der *Auftraggeber* innerhalb der vorgenannten Frist keinen unterschriebenen *Mietvertrag* zurückgibt, gilt der *Mietvertrag* einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch bloßen Erhalt und/oder Nutzung des *Mietgegenstandes* als akzeptiert.
- 2.4 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem *Angebot*, gehen die Bestimmungen des *Angebots* den entgegenstehenden Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 2.5 Sobald der *Auftraggeber* diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat (auch implizit, z.B. durch Zahlung von Rechnungen ohne Vorbehalt oder durch Annahme von Lieferungen ohne Vorbehalt durch den *Auftragnehmer*), stimmt der *Auftraggeber* der Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf nachfolgende *Vereinbarungen* zwischen ihm und dem *Auftragnehmer* zu.
- 2.6 Der *Auftragnehmer* behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Der *Auftraggeber* wird über Änderungen *schriftlich* informiert. Der *Auftraggeber* hat den geänderten *Mietvertrag* zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt per Fax oder E-Mail zurückzusenden. Gibt der *Auftraggeber* innerhalb der vorgenannten Frist keinen unterschriebenen geänderten *Mietvertrag* zurück, so wird angenommen, dass er den geänderten *Mietvertrag* durch die bloße Weiterverwendung des *Mietobjektes* akzeptiert hat.
- 2.7 Der *Auftraggeber* kann weder einseitig noch stillschweigend von der *Vereinbarung* in jedweder Art und Weise (auch nicht durch bloßes Verhalten) abweichen. Der *Vertrag* schließt jede weitere Anwendung der allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen des *Auftraggebers* aus. Der *Auftraggeber* erkennt daher an, dass seine allgemeinen oder besonderen Bedingungen für den *Vertrag* nicht gelten.
- 2.8 Der *Vertrag* kündigt und ersetzt alle *schriftlichen* oder mündlichen *Vereinbarungen*, Verträge, Vorschläge und Verpflichtungen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, wie in der *Vereinbarung* definiert, und die dem Datum dieser *Vereinbarung* vorausgehen.

3 Angebote und Bestellungen

- 3.1 Die *Angebote* gelten für eine Gesamtheit und sind unteilbar. Die angebotenen Preise sind für zwei (2) *Wochen* garantiert. *Angebote* sind ein frei bleibender Vorschlag des *Auftragnehmers* und binden den *Auftragnehmer* nicht, auch nicht nach Annahme durch den *Auftraggeber*. Der *Vertrag* kommt erst durch die *schriftliche* Annahme der Bestellung durch den *Auftragnehmer* zustande.
- 3.2 Der *Auftragnehmer* geht davon aus, dass die vom *Auftraggeber* zur Verfügung gestellten Informationen, Zeichnungen und sonstigen Daten korrekt sind und kann sie als Grundlage für sein *Angebot* verwenden. Erteilt der *Auftraggeber* eine Bestellung unter Angabe von Referenzen des *Auftragnehmers* oder einem Produzenten selbst, geht der *Auftragnehmer* davon aus, dass diese den tatsächlich benötigten Waren entsprechen.
- 3.3 Abbildungen, Maße, Kapazitäten, Gewichte, Ausstattungs- und Optionsbeschreibungen und andere Maschinen- und Teileangaben, Preislisten, Angebote im Katalog und/oder auf der Website des *Auftragnehmers*, sowie Demonstrationsmodelle sind nur annähernd und rein informativ und dienen nur der unverbindlichen Information.

4 Gegenstände

- 4.1 Der *Mietgegenstand* ist immer eine Grundausstattung ohne zusätzliche Sonderausstattung, sofern nicht ausdrücklich *schriftlich* etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2 Der *Auftraggeber* haftet in vollem Umfang für die Wahl des *Mietobjektes*. Das *Mietobjekt* bezieht sich auf Standardware, die nicht speziell für die Bedürfnisse des *Auftraggebers* entwickelt wurde, oder auf Waren, die der *Auftragnehmer* auf Wunsch des *Auftraggebers* an die vom *Auftraggeber* beschriebenen Spezifikationen angepasst hat. Der *Auftragnehmer* haftet in keiner Weise, falls das *Mietobjekt* den spezifischen Bedürfnissen und dem Verwendungszweck des *Auftraggebers* nicht entspricht, wenn das *Mietobjekt* den vom *Auftraggeber* beschriebenen Spezifikationen entspricht.
- 4.3 Der *Auftraggeber* erkennt an, dass der *Auftragnehmer* oder eines seiner verbundenen Unternehmen der alleinige Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit dem *Mietobjekt* und dem Namen und Logo, unter dem sie vom *Auftragnehmer* zur Verfügung gestellt werden, bleibt und verpflichtet sich, diesbezüglich keine Ansprüche geltend zu machen.

5 Mietpreis und Kautions

- 5.1 Der Preis für das *Mietobjekt* wird im *Vertrag* festgelegt (im Folgenden "Mietpreis oder Miete" genannt). Die *Miete* ist der Preis einer Standardmaschine mit normaler Hubhöhe, ohne spezielle Ausrüstung oder Optionen, ohne Mehrwertsteuer, Steuern, Zölle und Abgaben, Import- oder Exportzölle, noch sind darin die Kosten für Versicherung, Lieferung oder Abholung des *Mietobjektes* und die Kosten für den Verbrauch (z.B. Treibstoff) sowie für Montage, Installation und Inbetriebnahme (nachfolgend "Kosten" genannt) enthalten. Die Kosten gehen zu Lasten des *Auftraggebers* und werden gesondert in Rechnung gestellt und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Steuern und Abgaben.
- 5.2 Der *Auftragnehmer* kann den *Auftraggeber* bei Vertragsabschluss um eine Anzahlung und/oder einen Vorschuss bitten. Nach Beendigung des *Vertrages* wird die Anzahlung auf der Rechnung gutgeschrieben oder erstattet, nachdem der *Auftragnehmer* festgestellt hat, dass sich das *Mietobjekt* noch in gutem Zustand befindet und der *Mieter* alle seine Verpflichtungen gegenüber dem *Auftragnehmer* aus diesem *Vertrag* oder anderen *Vereinbarungen* zwischen dem *Auftragnehmer* und dem *Auftraggeber* erfüllt hat.
- 5.3 Im Falle eines befristeten *Mietvertrages* kann der *Mietpreis* pro *Werktag*, pro *Woche* oder pro *Monat* angegeben werden. Beginnt oder endet der *Vertrag* im Laufe eines *Monats*, wird die *Miete* pro rata temporis berechnet. Im Falle einer *Vereinbarung* auf unbestimmte Zeit wird die *Miete* pro *Werktag*, pro *Woche* oder pro *Monat* definiert. Wenn der *Mietpreis* pro *Werktag* angegeben wird und der *Mietvertrag* während eines *Werktages* beginnt oder endet, wird dieser *Werktag* bei der Berechnung des *Mietpreises* als ganzer *Werktag* berücksichtigt. Wird der *Mietpreis* jedoch pro *Woche* oder pro *Monat* ausgedrückt und beginnt oder endet der *Mietvertrag* im Laufe einer *Woche* oder eines *Monats*, wird der *Mietpreis* pro rata temporis berechnet.
- 5.4 Bei einem *Mietvertrag* mit einer festen Laufzeit von mehr als zwölf *Monaten* wird der *Mietpreis* für das gesamte erste Jahr, gerechnet ab Lieferung des *Mietobjektes*, festgelegt. Für jedes der folgenden Jahre kann die *Miete* entsprechend der Abweichung des Konsumgüterindex erhöht werden. Die Anpassung der *Miete* kann niemals zu einem Rückgang der *Miete* im Vergleich zum Vorjahrespreis führen.
- 5.5 Unabhängig davon, ob der *Mietvertrag* auf unbestimmte oder unbefristete Zeit abgeschlossen ist, gilt der *Mietpreis* für die Nutzung des *Mietobjektes* für acht (8) Arbeitsstunden pro *Werktag* und Maschine. Für jede Stunde, die über die vorgenannten Höchstzeit hinausgeht, sowie für jede Stunde, in der das *Mietobjekt* an einem Tag genutzt wird, der aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht als Geschäftstag gilt, berechnet der *Auftragnehmer* einen zusätzlichen *Mietpreis*, der anteilig auf der Grundlage des vertraglich festgelegten *Mietpreis* berechnet wird.
- 5.6 Wird das *Mietobjekt* geringer genutzt als dem *Auftraggeber* durch den *Vertrag* zusteht, führt dies in keinem Fall zu einer anteiligen Minderung des *Mietpreises*.
- 5.7 Der *Auftragnehmer* ist jederzeit berechtigt, eine Bestandsaufnahme des Betriebsstundenzählers vorzunehmen oder diesen aus der Ferne zu überwachen, um die tatsächliche Nutzungsdauer des *Mietobjektes* zu kontrollieren. Auf einfache Anfrage des *Auftragnehmers* hat der *Auftraggeber* den *Auftragnehmer* *schriftlich* über die Ablesung des Stundenzählers zu informieren.

6 Zahlung

- 6.1 Sofern von uns nicht ausdrücklich *schriftlich* anders vereinbart, sind alle unsere Rechnungen in Waregem sofort nach Erhalt in bar zahlbar. Bei Barzahlung erfolgt kein Skonto.
- 6.2 Der *Auftragnehmer* berechnet den *Mietpreis* und die *Kosten* der *Mietobjekte* monatlich oder in einer anderen vom *Auftragnehmer* gewählten Frist. Im Falle der Kündigung durch den *Auftraggeber* oder im Falle der Auflösung eines *Mietvertrages* auf unbestimmte Zeit, werden dem *Auftraggeber*

- der *Mietpreis* und die *Kosten* sofort in Rechnung gestellt. Der *Auftraggeber* erkennt ausdrücklich an, dass er aus einer Verzögerung der Rechnungsstellung durch den *Auftragnehmer* keine Rechte herleiten kann.
- 6.3 Der *Auftraggeber* ist nicht berechtigt, die Zahlung des *Mietpreises* auszusetzen und/oder zu verschieben oder Schulden gegenüber dem *Auftragnehmer* zu verrechnen, auch nicht im Falle von Beschwerden im Zusammenhang mit der (teilweisen) Erfüllung des Vertrages und aus welchem Grund auch immer, einschließlich Gerichtsverfahren. Der *Auftraggeber* ist daher nie von seiner Verpflichtung entbunden, die *Miete* innerhalb der vereinbarten Frist zu zahlen.
- 6.4 Die *Miete* und die *Kosten* gelten erst dann als bezahlt, wenn der fällige Betrag tatsächlich beim *Auftragnehmer* auf dem Bankkonto eingegangen ist und dessen Verwendungszweck auf den Rechnungen angegeben ist, und zwar unter Verwendung der auf der Rechnung angegebenen Referenz.
- 6.5 Ungeachtet einer abweichenden Regelung in Bezug auf die Zahlung wird eine Zahlung des *Auftraggebers* immer zuerst auf fällige Zinsen und Kosten und dann auf die ausstehenden Rechnungen von der Rechnung mit dem ältesten Rechnungsdatum bis zum jüngsten Rechnungsdatum berechnet.
- 6.6 Zahlungen per Scheck oder Wechsel werden nicht akzeptiert und entbinden den *Auftraggeber* in keiner Weise.
- 6.7 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Nichtzahlung der Forderung zu dem im *Vertrag* festgelegten Fälligkeitstermin werden von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes, erhöht um 2% auf den gesamten ausstehenden Betrag und zwar ab dem Kalendertag nach dem Fälligkeitstermin bis zur vollständigen Zahlung fällig. Darüber hinaus schuldet der *Auftraggeber* in dem vorgenannten Fall unverzüglich, ipso jure und ohne vorherige Inverzugsetzung, auch bei Setzung von Nachfristen eine feste Entschädigung von 15% auf den ausstehenden Saldo mit einem Minimum von 250 Euro, vorbehaltlich des Rechts des *Auftragnehmers*, eine höhere Entschädigung zu verlangen.
- 6.8 Die vollständige oder teilweise Nichtzahlung am Fälligkeitstag einer einzelnen Rechnung macht den Saldo aller anderen, auch nicht fälligen Rechnungen, nach geltendem Recht und ohne vorherige Inverzugsetzung, sofort zur Zahlung fällig.
- 6.9 Werden dem *Auftragnehmer* Umstände bekannt, die die finanzielle Situation des *Auftraggebers* oder eines mit dem *Auftraggeber* verbundenen Unternehmens wesentlich beeinträchtigen könnten, sowie im Falle, dass der *Auftraggeber* einen Wechsel nicht rechtzeitig annimmt, werden alle ausstehenden Beträge, auch die, die der *Auftraggeber* den mit dem *Auftragnehmer* verbundenen Unternehmen schuldet, sofort zur Zahlung fällig, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 6.10 Verlangt der *Auftraggeber* bei Auftragserteilung die Rechnungsstellung an einen Dritten, so bleibt der *Auftraggeber* trotz Rechnungsstellung an einen Dritten und trotz der möglichen Annahme durch diesen Dritten, gesamtschuldnerisch, einzeln und nicht teilbar zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem *Vertrag* verpflichtet.
- 6.11 Die *Vereinbarung* berührt nicht die Bestimmungen des belgischen Gesetzes vom 2. August 2002 über die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, mit der Maßgabe, dass Zinsen und Entschädigungen, die durch das Gesetz vom 2. August 2002 gewährt werden, niemals als Substitution oder als Ersatz für die durch den *Vertrag* gewährten Entschädigungen angesehen werden können.
- 7 Einbehaltungsrecht/Pfandrecht
- 7.1 Im Falle der Nichtzahlung hat der *Auftragnehmer* ein Pfandrecht an allen ihm vom *Auftraggeber* übergebenen Gegenständen und Unterlagen bis zur vollständigen Bezahlung der *Miete* und *Kosten* sowie aller eventuellen Zinsen und zusätzlichen Inkassokosten.
- 8 Lieferung
- 8.1 Das *Mietobjekt* wird dem *Auftraggeber* in einer Niederlassung des *Auftragnehmers* zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch des *Auftraggebers* kann das *Mietobjekt* dem *Auftraggeber* unter der im *Vertrag* angegebenen Adresse zur Verfügung gestellt werden, der die Kosten für Transport und Lieferung selbst zu tragen hat. Der *Auftragnehmer* ist berechtigt, das *Mietobjekt* auf Gefahr des *Auftraggebers* zu liefern oder an die vom *Auftraggeber* angegebene Adresse liefern zu lassen, auch wenn der *Auftraggeber* nicht anwesend ist. Der Frachtbrief gilt als Abliefersnachweis, ohne dass ein Gegenbeweis erbracht werden kann.
- 8.2 Die Liefertermine sind nur annähernd und daher unverbindlich, sofern zwischen den Parteien nichts anderes *schriftlich* vereinbart wurde. Lieferverzögerungen dürfen niemals zu Strafen für Verspätung, Entschädigung oder Kündigung des Vertrages durch den *Auftragnehmer* führen, ebenso wenig wie zur Weigerung des *Auftraggebers*, die Lieferung des gelieferten *Mietobjektes* anzunehmen.
- 8.3 Eine ausdrücklich vereinbarte Lieferfrist beginnt erst, wenn dem *Auftragnehmer* alle für die Durchführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden.
- 8.4 Hat sich der *Auftragnehmer* dennoch ausdrücklich und *schriftlich* zum Schadensersatz bei verspäteter Lieferung im *Vertrag* verpflichtet, so ist dieser nur dann fällig, wenn der *Auftraggeber* den *Auftragnehmer* innerhalb der verbindlichen Frist von fünf (5) Kalendertagen ab Ablauf der Lieferfrist wegen Überschreitung der Lieferfrist mit Nachweis des erlittenen Schadens per Einschreiben in Kenntnis setzt. In jedem Fall ist die Entschädigung für verspätete Lieferung immer auf 0,5% des *Mietpreises* für die gesamte *Woche* der verspäteten Lieferung und nach dem 21. *Werktag* ab dem ursprünglich vorgesehenen Liefertermin begrenzt.
- 8.5 Ist bereits eine Teillieferung erfolgt und verweigert der *Auftraggeber* die Annahme einer weiteren Lieferung oder macht der *Auftraggeber* eine weitere Lieferung unmöglich, wird die Fakturierung der bereits gelieferten *Mietobjekte* sofort fällig und zahlbar und der *Auftraggeber* schuldet dem *Auftragnehmer* eine pauschale Entschädigung in Höhe von mindestens 35% des *Mietpreises* für den nicht erfüllten Teil des Vertrages, vorbehaltlich des Rechts des *Auftragnehmers*, eine höhere Entschädigung zu verlangen.

9 Laufzeit des Vertrages

- 9.1 Der *Vertrag* kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Eine *Vereinbarung* über eine feste Laufzeit wird immer durch einen von beiden Parteien zu unterzeichnenden *Vertrag* abgeschlossen.
- 9.2 Der *Vertrag* beginnt am Tag der Lieferung des *Mietobjektes* gemäß Artikel 8 und in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Artikels 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und der *Vertrag* endet am Tag des Ablaufs des Vertrags, wenn es sich um einen befristeten *Vertrag* handelt, oder 24 Stunden, nachdem der *Auftraggeber* den *Vertrag schriftlich* gekündigt hat. Der *Auftragnehmer* wird dem *Auftraggeber* daher nach den oben genannten 24 Stunden keine *Miete* mehr berechnen. Das Risiko in Bezug auf das *Mietobjekt* verbleibt jedoch beim *Auftraggeber*, bis das *Mietobjekt* tatsächlich wieder am Standort des *Auftragnehmers* ist. Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, das *Mietobjekt*, soweit vom *Auftraggeber* gewünscht, innerhalb von acht (8) *Werktagen* nach der Mitteilung vom *Auftraggeber* zurückzunehmen.
- 9.3 Die Parteien können sich nicht auf eine stillschweigende Verlängerung oder Erneuerung berufen, es sei denn, sie haben dies bei Abschluss der befristeten *Vereinbarung schriftlich* vereinbart und eine Frist für die Verlängerung oder Erneuerung festgelegt.
- 9.4 Wird der *Mietgegenstand* jedoch vom *Auftraggeber* nicht am vertraglichen Enddatum des Vertrages an den *Auftragnehmer* zurückgegeben, so wird der *Mietpreis* bis zu dem Tag, an dem der *Auftraggeber* den *Mietgegenstand* tatsächlich an eine Niederlassung des *Auftragnehmers* zurückgibt, weiterhin als Nutzungsentgelt berechnet, es sei denn, es wurde *schriftlich* etwas anderes vereinbart.
- 9.5 Der *Auftragnehmer* kann den *Vertrag* sofort und ipso jure per Einschreiben kündigen, ohne dass der *Auftraggeber* Anspruch auf Entschädigung hat und ungeachtet des Rechts des *Auftragnehmers* auf Entschädigung:
- 9.5.1 Bei schweren Schäden am *Mietobjekt*;
 - 9.5.2 Bei Diebstahl oder Verlust des *Mietobjektes*;
 - 9.5.3 Wenn sich die vom *Auftragnehmer* im Rahmen dieser oder einer anderen *Vereinbarung* zu tragenden Wartungs- und/oder Reparaturkosten wesentlich ungünstiger entwickeln, als der *Auftragnehmer* bei Vertragsabschluss hätte erwarten können;
 - 9.5.4 Wenn der *Auftraggeber* seinen Verpflichtungen aus dem *Vertrag* nicht nachkommt;
 - 9.5.5 Wenn das Vertrauen des *Auftragnehmers* in die Kreditwürdigkeit des *Auftraggebers* oder eines mit dem *Auftraggeber* verbundenen Unternehmens erschüttert wird durch (i) gerichtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den *Auftraggeber* oder gegen ein mit dem *Auftraggeber* verbundenes Unternehmen, (ii) die Parameter oder die Entwicklung der Parameter, die von Dritten stammen, deren Haupttätigkeit in der Analyse von Finanzzahlen und/oder der Beurteilung der Kreditwürdigkeit besteht.
- 9.6 Der *Auftragnehmer* behält sich das Recht vor, den *Vertrag* kraft Gesetzes und ohne vorherige Inverzugsetzung auf Kosten des *Auftraggebers* im Falle von Konkurs, gerichtlichem Vergleich oder ähnlichen Gerichtsverfahren als aufgelöst anzusehen, ebenso bei Zahlungsaufschub, offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit des *Auftraggebers*, Zulassung des *Auftraggebers* unter dem Schutz des belgischen Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen (WCO) oder eines ähnlichen Verfahrens, Auflösung, Liquidation, Veröffentlichung geplatzter Wechsel, Aufforderung wegen verspäteter Zahlung vor Gericht zu erscheinen, Offenbarungseid, Verkauf, Übertragung, Niederlassung in einem anderen Land, Verpfändung, Übertragung seines Geschäftsvermögens oder Ausstattung auf eine Gesellschaft, sowie wenn ein *Kunde* einen Wechsel nicht rechtzeitig annimmt.
- 9.7 Wird ein *Vertrag* vom *Auftraggeber* gekündigt oder auf Kosten des *Auftraggebers* aufgelöst, verpflichtet sich der *Auftraggeber*, innerhalb von acht (8) Tagen eine Abfindung zu zahlen, die gemäß Art. 9.8 festgelegt wird.
- 9.8 Wird ein *Vertrag* gemäß dem vorstehenden Absatz gekündigt, hat der *Auftragnehmer* darüber hinaus Anspruch auf eine Entschädigung und/oder Abfindung auf Kosten des *Auftraggebers*, die für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum auf 20% des *Mietpreises* festgesetzt wird, mit einem Mindestbetrag in Höhe des *Mietpreises* über vier (4) *Monate*, vorbehaltlich des Rechts des *Auftragnehmers* auf eine höhere Entschädigung, wenn der tatsächliche Schaden größer ist.

10 Eigentum an den Mietobjekten

- 10.1 Der *Auftragnehmer* ist alleiniger Eigentümer der *Mietobjekte*.
- 10.2 Der *Auftraggeber* verpflichtet sich, das Typenschild des *Auftragnehmers* und andere ihm zur Verfügung gestellte Ausweise deutlich und sichtbar am *Mietobjekt* anzubringen und dafür zu sorgen, dass sie nicht beschädigt, entfernt oder abgedeckt werden.
- 10.3 Der *Auftraggeber* hat den *Auftragnehmer* unverzüglich *schriftlich* über alle relevanten Tatsachen zu informieren, die das Eigentum oder die Nutzung des *Mietobjektes* beeinträchtigen könnten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der *Mietgegenstand* ganz oder teilweise gestohlen, beschädigt oder beansprucht wird oder technisch fehlerhaft ist; wenn er an einer Klage mit Sach- oder Vermögensschäden beteiligt ist; wenn ein Dritter Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise in Bezug auf den *Mietgegenstand* ergreift.
- 10.4 In diesem Fall hat der *Auftraggeber* den Gerichtsvollzieher oder die das *Mietobjekt* beschlagnehmende Partei oder einen anderen an dem Fall beteiligten Dritten unverzüglich *schriftlich* darüber zu informieren, dass das *Mietobjekt* Eigentum des *Auftragnehmers* ist.
- 10.5 Ist der *Auftraggeber* nicht Eigentümer des Gebäudes oder Grundstücks, auf dem sich der *Mietgegenstand* befindet, oder ist er nicht mehr Eigentümer, wird er den Eigentümer oder den neuen Eigentümer des Gebäudes oder Grundstücks per Einschreiben darüber informieren, dass das *Mietobjekt* nicht sein Eigentum ist.
- 10.6 Der *Auftragnehmer* kann jederzeit die Vorlage der beiden vorgenannten Mitteilungen verlangen.

11 Angaben zu Mietobjekten

- 11.1 Das *Mietobjekt* wird in dem Zustand vermietet, in dem er sich zum Zeitpunkt der Lieferung befindet, und so wie er dem *Auftraggeber* bekannt ist.
- 11.2 Je nach Typ wird das *Mietobjekt* mit einem vollen Kraftstofftank oder mit einer geladenen Batterie geliefert.
- 11.3 Der *Auftraggeber* hat das *Mietobjekt* unverzüglich nach Erhalt einer normalen, sorgfältigen Inspektion zu unterziehen und auf Mängel oder Schäden zu überprüfen.
- 11.4 Wenn weder der *Auftraggeber* noch sein gesetzlicher oder tatsächlicher Vertreter zum Zeitpunkt der Lieferung anwesend ist, hat der *Auftraggeber* eine Frist von 24 Stunden nach Lieferung des *Mietobjektes*, um das *Mietobjekt* zu überprüfen.
- 11.5 Die Abnahme ohne sofortigen Widerspruch oder ohne Widerspruch innerhalb der vorgenannten Frist von 24 Stunden nach Lieferung des *Mietobjektes* deckt die sichtbaren Mängel ab und entzieht dem *Auftraggeber* das Recht, nachträglich sichtbare Mängel zu rügen.
- 11.6 Die Annahme ohne sofortigen Widerspruch oder ohne Widerspruch innerhalb der vorgenannten Frist von 24 Stunden nach Lieferung des *Mietgegenstandes* gilt als Anerkennung durch den *Auftraggeber*, dass alle gesetzlich und/oder vertraglich vorgeschriebenen Unterlagen und Bescheinigungen vorliegen, und entzieht dem *Auftraggeber* das Recht, sich nachträglich über das Fehlen der genannten Unterlagen und Bescheinigungen zu beschweren.
- 11.7 Während der Mietzeit festgestellte Mängel sind dem *Auftragnehmer* schriftlich mitzuteilen. Der *Auftragnehmer* stellt sich für einen Zeitraum von sechs (6) *Monaten* von allen versteckten Mängeln im *Mietobjekt* frei, die dessen Nutzung verhindern.
- 11.8 Zum Ende des *Mietvertrages* hat der *Auftraggeber* das *Mietobjekt* in dem Zustand an den *Auftragnehmer* zurückzugeben, in dem er das *Mietobjekt* erhalten hat.
- 11.9 Alle zum Zeitpunkt der Rückgabe am *Mietobjekt* festgestellten Schäden gelten als vom *Auftraggeber* verursacht und dieser hat daher alle daraus resultierenden Kosten zu tragen.

12 Wartung und Reparatur der Mietobjekten

- 12.1 Wartungs- und Reparaturarbeiten können nur vom *Auftragnehmer* oder einer von ihm benannten Person durchgeführt werden.
- 12.2 Der *Auftraggeber* informiert den *Auftragnehmer* telefonisch und schriftlich über die durchzuführenden Wartungen und Reparaturen. Der *Auftragnehmer* wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Wartungs- und Reparaturarbeiten so schnell wie möglich durchzuführen oder durchführen zu lassen. Zu diesem Zweck stellt der *Auftraggeber* dem *Auftragnehmer* oder einer von ihm benannten Person das *Mietobjekt* und die erforderlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten zur Verfügung, damit die Mitarbeiter des *Auftragnehmers* Wartungs- und Reparaturarbeiten während der normalen Arbeitszeit des *Auftragnehmers* durchführen können. Können die Wartungs- und Reparaturarbeiten nicht beim *Auftraggeber* durchgeführt werden, so sind sie beim *Auftragnehmer* durchzuführen.
- 12.3 Im Falle eines *Mietvertrages* mit einer festen Laufzeit von mehr als zwölf (12) *Monaten* hat der *Auftraggeber* einen erforderlichen abgeschlossenen Lagerraum zur Verfügung zu stellen, damit der *Auftragnehmer* Ersatzteile vor Ort platzieren kann. Der *Auftraggeber* hat die für den vollen Wert der Ersatzteile erforderlichen Versicherungen ab dem Tag der Einlagerung in den Lagerraum abzuschließen.
- 12.4 Wenn der *Auftragnehmer* die Reparatur des *Mietobjektes* beim *Auftraggeber* für unmöglich hält und diese Reparatur länger als einen (1) *Werktag* dauert, wird dem *Auftraggeber* für die Dauer der Reparatur beim *Auftragnehmer* ein Ersatz zur Verfügung gestellt. Dieses Ersatzgerät muss nicht unbedingt mit dem zu reparierenden Gerät identisch sein. Die mit der Bereitstellung des Ersatzmaterials verbundenen *Kosten* gehen zu Lasten des *Auftragnehmers*, es sei denn, die Reparatur soll vom *Auftraggeber* getragen werden.
- 12.5 Der *Auftraggeber* ist in keinem Fall berechtigt, Schadensersatz oder eine anteilige Minderung des *Mietpreises* zu verlangen, wenn der *Mietgegenstand* aufgrund von Wartungs- oder Reparaturarbeiten vorübergehend nicht genutzt werden kann.
- 12.6 Alle Reparaturen während der Vertragslaufzeit, einschließlich kleinerer Mietreparaturen, gehen zu Lasten des *Auftraggebers*, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass sie nicht durch sein Verschulden verursacht wurden. Reparaturen werden dem *Auftraggeber* gesondert in Rechnung gestellt.
- 12.7 Wird die Durchführung einer Reparatur durch den *Auftragnehmer* verlangt und diese Anfrage zu einem Zeitpunkt storniert, zu dem das Personal des *Auftragnehmers* bereits unterwegs ist, werden dem *Auftraggeber* die Ausfallstunden und angefallenen Reisekosten in Rechnung gestellt.

13 Pflichten des Auftraggebers

- 13.1 Der *Auftraggeber* verpflichtet sich:
 - 13.1.1 Zur Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages und aller örtlichen Vorschriften über den Besitz und die Nutzung des *Mietobjektes*, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung;
 - 13.1.2 Das *Mietobjekt* mit der gebotenen Sorgfalt gemäß seinem vertraglichen Verwendungszweck oder, in Ermangelung dessen, gemäß dem normalen Verwendungszweck des *Mietobjektes* zu verwenden;
 - 13.1.3 Die tägliche Inspektion und Wartung des *Mietobjektes* auf der Grundlage der im Dokumentenfach des *Mietobjektes* mitgelieferten technischen Checkliste und des Schmierplans, einschließlich der täglichen Inspektion des Ölstands, des Kühlwassers, des Reifendrucks, des Batteriewassers usw., durchzuführen;
 - 13.1.4 Stetige Innen- und Außenreinigung des *Mietobjektes*, regelmäßiges Säubern von Staubfiltern und Heizkörperelementen vorzunehmen;
 - 13.1.5 Das *Mietobjekt* an einem überdachten und geschlossenen Ort unterzubringen, wenn der *Auftraggeber* es nicht benutzt.

- 13.1.6 Das *Mietobjekt* in der Zeit zwischen Lieferung und Vertragsabschluss sowie zwischen Vertragsende und Rückgabe oder Abholung durch den *Auftragnehmer* sorgfältig in einer sicheren Umgebung zu lagern.
- 13.2 Der *Auftraggeber* darf das *Mietobjekt* nur den von ihm beauftragten Personen zur Verfügung stellen. Diese Personen müssen ebenso wie der *Auftraggeber* selbst über die gesetzlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweise, Zertifikate oder Lizenzen verfügen und alle Anforderungen erfüllen, die unter anderem der Versicherer des *Mietobjektes* stellt.
- 13.3 Der *Auftraggeber* darf das *Mietobjekt* ganz oder in Teilen nicht zur Sicherung bei Dritten verwahren, untervermieten oder übertragen, gleichgültig in welcher Form. Ein *Auftraggeber*, dessen Unternehmenszweck die Vermietung von Geräten ist und für den eine solche Vermietung üblich ist, darf jedoch weitervermieten.
- 13.4 Es ist dem *Auftraggeber* strengstens untersagt, ohne vorherige *schriftliche* Zustimmung des *Auftragnehmers* Änderungen am *Mietobjekt* vorzunehmen oder Markierungen von den Geräten zu entfernen. Ersetzte und eingebaute Gegenstände gehen nach dem Gesetz und ohne Entschädigung in das Eigentum des *Auftragnehmers* über. In keinem Fall dürfen diese Gegenstände und Zubehörteile den Wert des *Mietgegenstandes* mindern oder dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen; in diesem Fall ist der *Auftragnehmer* berechtigt, den *Mietgegenstand* auf Kosten des *Auftraggebers* in seinen ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.
- 13.5 Dem *Auftraggeber* ist es nicht gestattet, ohne vorherige ausdrückliche *schriftliche* Zustimmung des *Auftragnehmers* Marken, Abzeichen oder kommerzielle Mitteilungen auf dem *Mietobjekt* anzubringen. Wenn der *Auftraggeber* die Zustimmung des *Auftragnehmers* eingeholt hat, hat er in jedem Fall dafür zu sorgen, dass alle Marken, Aufkleber oder Werbebotschaften am Ende des Vertrages entfernt werden. Im Falle des Vorhandenseins solcher Marken, Aufkleber oder Werbebotschaften bei Ankunft in einer Niederlassung des *Auftragnehmers* gehen die Kosten der Entfernung zu Lasten des *Auftraggebers*.
- 13.6 Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, alle ihm vom *Auftragnehmer* zusammen mit dem *Mietobjekt* zur Verfügung gestellten Zubehörteile und Unterlagen, einschließlich Gebrauchsanweisungen, Prüfberichte, Wartungsdaten, technische Checkliste, EG-Konformitätserklärung usw. in gutem Zustand zu erhalten. Bei Verlust oder Beschädigung von Zubehör und/oder Dokumenten hat der *Auftraggeber* auf eigene Kosten den Ersatz oder die Lieferung von Duplikaten zu gewährleisten.
- 13.7 Nach Ablauf der Mietzeit entsorgt der *Auftraggeber* alle Abfälle ordnungsgemäß, die sich auf oder an das *Mietobjekt* befinden. Wenn Abfall auf/am *Mietobjekt* vorhanden ist, gehen alle Schäden (einschließlich Wartezeiten usw.) zu Lasten des *Auftraggebers*.
- 13.8 Der *Auftraggeber* hat dem Bevollmächtigten des *Auftragnehmers* jederzeit freien Zutritt zu seinen Räumlichkeiten oder anderen Orten, an denen sich der *Mietgegenstand* befindet, zum Zwecke der Besichtigung oder bei Beendigung des Vertrages zur Abholung des *Mietgegenstandes* zu gewähren.
- 13.9 Rückgabe des *Mietobjektes*
- 13.10 Der *Auftraggeber* sendet das *Mietobjekt* auf eigene Kosten und an dem Tag, an dem der *Mietvertrag* endet, spätestens um 17.00 Uhr an eine Niederlassung des *Auftragnehmers* zurück. Der *Auftraggeber* kann den *Auftragnehmer* auffordern, das *Mietobjekt* auf Kosten des *Auftraggebers* abzuholen.
- 13.11 Das *Mietobjekt* muss in einwandfreiem Zustand, gereinigt, funktionierend und mit allen dazugehörigen Dokumenten zurückgegeben werden.
- 13.12 Der *Auftragnehmer* kann vom *Auftraggeber* eine Entschädigung in Höhe von 150 EUR für jeden Kalendertag der Verspätung verlangen, wenn das *Mietobjekt* verspätet zurückgegeben wird. Dieser Absatz gilt ohne Einschränkung und damit zusätzlich zu den Rechten des *Auftragnehmers* gemäß Ziffer 8.4.
- 13.13 Nach Beendigung des Vertrages überprüft der *Auftragnehmer* den *Mietgegenstand* innerhalb von zwei (2) *Wochen* auf Schäden und Mängel. Stellt der *Auftragnehmer* Schäden und/oder Mängel fest, so hat er eine Spezifikation des Schadens zu erstellen, die er dem *Auftraggeber* *schriftlich* zukommen zu lassen hat. Der *Auftraggeber* hat fünf (5) *Werktage* nach dessen Absendung Zeit, um diesen Kostenvoranschlag per E-Mail oder Fax anzufechten. Beim Fehlen einer solchen Anfechtung innerhalb der vorgenannten Frist wird davon ausgegangen, dass der *Auftraggeber* seine Haftung für die Schäden und/oder Mängel übernimmt und der Erstattung der in den Spezifikationen des *Auftragnehmers* enthaltenen Beträge zustimmt.
- 14 Verbotene Nutzung der Mietobjekte
- 14.1 Verbotene Nutzung umfasst:
- 14.1.1 Verwendung für den Transport von brennbaren, explosiven und/oder korrosiven Gütern;
- 14.1.2 Einsatz in korrosiven, salzhaltigen Umgebungen oder in einer Umgebung, in der Sandstrahlarbeiten durchgeführt werden;
- 14.1.3 Verwendung zur Teilnahme an Wettbewerben und/oder Probefahrten;
- 14.1.4 Verwendung zum Schieben, Ziehen oder Abschleppen eines anderen Fahrzeugs;
- 14.1.5 Verwendung für Fahrstunden oder Fahrprüfungen, vorbehaltlich der ausdrücklichen, *schriftlichen* und vorherigen Zustimmung des *Auftragnehmers*;
- 14.1.6 Jede andere Verwendung, die zu Schäden oder unverhältnismäßigem Verschleiß führen kann.
- 14.2 Eine verbotene Nutzung des *Mietobjektes* führt zur sofortigen Beendigung des Vertrages auf Kosten des *Auftraggebers*, zur sofortigen Einforderbarkeit der *Miete* aus dem *Vertrag* und aus jeder anderen *Vereinbarung* zwischen dem *Auftragnehmer* und dem *Auftraggeber*, neben dem Anspruch des *Auftragnehmers* auf Ersatz des entstandenen Schadens und auf Zahlung einer Abfindung gemäß Artikel 9.8.
- 14.3 Für die Definition der verbotenen Nutzung ist es unerheblich, ob die Nutzung durch den *Auftraggeber*, seinen Vertreter, Mitarbeiter oder Angestellten oder durch einen Dritten im Rahmen des Vertrages erfolgt.

15 Versicherung der Mietobjekte

- 15.1 Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für die gesamte Dauer des Vertrages abzuschließen, für alle Personen- und Sachschäden, die sich aus der Nutzung oder dem Besitz des *Mietgegenstandes* ergeben.
- 15.2 Der *Auftraggeber* hat den *Mietgegenstand* selbst auch gegen Sachschäden zu versichern, sei es durch Feuer, Diebstahl, Raub, Vandalismus, Verlust, Maschinenbruch, Kollision usw., alles, was zu einer vollständigen oder teilweisen Beschädigung oder Zerstörung des *Mietobjektes* führen könnte. Der *Auftraggeber* hat dem *Auftragnehmer* auf Verlangen eine Kopie der von ihm unterzeichneten Police und den Nachweis über die Zahlung der Prämie zu übermitteln.
- 15.3 Das *Mietobjekt* darf nicht an einer anderen als der im *Vertrag* angegebenen Adresse in Betrieb genommen werden. Das *Mietobjekt* darf nur mit vorheriger *schriftlicher* Zustimmung des *Auftragnehmers*, der in diesem Fall die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden. Wird der *Mietgegenstand* auf öffentlichen Straßen eingesetzt, so hat der *Auftraggeber* auf eigene Kosten eine entsprechende Versicherung abzuschließen und den *Auftragnehmer* von allen Kosten, Bußgeldern, Abschleppkosten und Lagerkosten freizustellen, die durch die Nutzung entstehen.

16 Rechte des Auftragnehmers

- 16.1 Der *Auftragnehmer* ist jederzeit berechtigt, das *Mietobjekt* ganz oder teilweise durch ähnliche Anlagen zu ersetzen und im Falle höherer Gewalt gemäß Ziffer 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurückzunehmen.
- 16.2 Der *Auftragnehmer* ist berechtigt, die Erfüllung einer Verpflichtung aus dem *Vertrag* auszusetzen, wenn der *Auftraggeber* selbst eine Verpflichtung aus diesem oder einem anderen Vertrag, den er mit dem *Auftragnehmer* abgeschlossen hat, nicht erfüllt. Für die Zwecke der Bestimmungen dieses Absatzes ist jedes mit dem *Auftraggeber* verbundene Unternehmen wie der *Auftraggeber* zu behandeln.
- 16.3 Sofern nicht ausdrücklich *schriftlich* etwas anderes vereinbart wurde, ist der *Auftragnehmer* jederzeit berechtigt, den *Vertrag* ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen. Das Abkommen bleibt dann für den Rest in vollem Umfang in Kraft.
- 16.4 Der *Auftraggeber* ermächtigt den *Auftragnehmer*, auf Kosten des *Auftraggebers* alle Handlungen vorzunehmen oder ausführen zu lassen, die sich aus den Schäden am *Mietobjekt* ergeben, und selbst eine Entschädigung zu verlangen. Der *Auftraggeber* tritt daher bereits jetzt alle seine Rechte gegen Dritte ab, die für den Schaden am *Mietobjekt* verantwortlich sind.

17 Höhere Gewalt

- 17.1 Im Falle höherer Gewalt seitens des *Auftragnehmers* wird die Lieferung ausgesetzt, solange die Situation der höheren Gewalt die Ausführung des Vertrages für den *Auftragnehmer* unmöglich macht, vorbehaltlich des Rechts des *Auftragnehmers*, den *Vertrag* ohne gerichtliche Intervention aufzulösen.
- 17.2 Höhere Gewalt berechtigt den *Auftraggeber* weder zur Auflösung, noch zur Entschädigung oder zur Kündigung des Vertrages.
- 17.3 Unter höherer Gewalt versteht man, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: behördliche Anordnung, Mobilmachung, Krieg, Epidemie, Aussperrung, Streik, Demonstration, Mängel, Feuer, Überschwemmung, Explosion, Rohstoff- oder Arbeitskräftemangel, veränderte wirtschaftliche Verhältnisse, Vandalismus, außergewöhnliche Witterungsbedingungen, wenn die Wartungs- und/oder Reparaturkosten des *Mietobjektes* auf Kosten des *Auftragnehmers* wesentlich höher sind als erwartet, wenn eine Genehmigung, Registrierung oder Inspektion für das *Mietobjekt* zurückgezogen oder nicht verlängert wird und alle Umstände, die den normalen Geschäftsablauf außerhalb der Kontrolle des *Auftragnehmers* beeinträchtigen.

18 Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers

- 18.1 Die gesamte Haftung des *Auftragnehmers* gegenüber dem *Auftraggeber* (einschließlich aller Handlungen oder Unterlassungen seiner Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Subunternehmer) in Bezug auf die Erfüllung der *Vereinbarung* wird durch das Folgende begrenzt.
- 18.2 Mit Ausnahme des Schadens, der sich unmittelbar aus der Nichteinhaltung der von ihm im Rahmen des Vertrages eingegangenen ausdrücklichen Verpflichtungen ergibt, ist die Haftung des *Auftragnehmers* auf die gesetzlich vorgeschriebene Haftung beschränkt.
- 18.3 Wird der *Auftragnehmer* gemäß Art. 18.2 haftbar gemacht, kann der *Auftragnehmer* gegenüber dem *Auftraggeber* niemals für indirekte Schäden haftbar gemacht werden, wie z.B. Umsatzeinbußen, Gewinnausfälle oder Erhöhungen der allgemeinen Kosten.
- 18.4 Wird der *Auftragnehmer* gemäß Ziffer 18.2 haftbar gemacht, ist der Höchstbetrag seiner Haftung in jedem Fall ausdrücklich auf den Betrag des *Mietpreises*, der Mehrwertsteuer und der *Kosten* ohne Mehrwertsteuer beschränkt.

19 Verantwortlichkeiten und Haftung des Auftraggebers

- 19.1 Der *Auftraggeber* trägt die Risiken und die Verantwortung für das *Mietobjekt* ab dem Zeitpunkt, zu dem der Transport zum Zwecke der Lieferung an den *Auftraggeber* erfolgt; bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich der *Mietgegenstand* tatsächlich wieder in einer Niederlassung des *Auftragnehmers* befindet.
- 19.2 Wenn vereinbart wurde, dass der *Auftragnehmer* oder Transporteur dem *Auftraggeber* das *Mietobjekt* außerhalb einer Niederlassung des *Auftragnehmers* zur Verfügung stellt, trägt der *Auftraggeber* dennoch alle Risiken und Verantwortlichkeiten ab dem Zeitpunkt, an dem das *Mietobjekt* die Niederlassung des *Auftragnehmers* verlässt.
- 19.3 Auf Kosten des *Auftraggebers* führt der *Auftragnehmer* die folgenden Arbeiten durch oder repariert die folgenden Schäden, ohne Anspruch darauf, dass diese Liste vollständig ist: Reparaturen infolge Kollision, Überladung, unbefugter Verwendung oder Fahrlässigkeit; Schäden an der

Unterseite des *Mietgegenstandes*, Reifen, Glasbruch, Dach, Innenraum, Spiegel, Leuchtelemente; Schäden durch unsachgemäßen oder nachlässigen Gebrauch; Schäden durch Verschmutzung mit Farbe und/oder Aufklebern; Schäden an persönlichen Gegenständen und Verlust und/oder Beschädigung des Schlüssels; Schäden durch Vernachlässigung, versuchten Diebstahl, Diebstahl, versuchten Einbruch, Einbruch oder Vandalismus; Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch gemäß Artikel 13.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen; Schäden, die durch eine verbotene Nutzung im Sinne von Artikel 14.1 entstehen; Schäden, die durch einen Irrtum und/oder die vorsätzliche Zufügung von Schäden entstehen. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, die *Miete* während des Zeitraums zu zahlen, in dem der *Auftragnehmer* die oben beschriebenen Reparaturen durchführt.

- 19.4 Der *Mietgegenstand* darf gesetzlich nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen verkehren, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder für eine bestimmte Anzahl von Personen, die das Recht auf Zugang haben. Der *Auftraggeber* verpflichtet sich, die geltenden kommunalen, lokalen und nationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Nutzung des *Mietobjektes* einzuhalten. Alle Abgaben und Bußgelder, die sich aus Sachverhalten oder Verstößen einen *Werktag* vor Mietbeginn, der Mietzeit selbst und drei *Werktage* nach Mietbeginn ergeben, gehen daher ausschließlich zu Lasten des *Auftraggebers*.
- 19.5 Der *Auftraggeber* ist grundsätzlich verpflichtet, alle Bußgelder oder sonstigen Abgaben zu zahlen, die für Sachverhalte oder Ereignisse erhoben werden, die während der Mietzeit in Bezug auf das *Mietobjekt* entstanden sind. Er wird sie direkt an die betreffende Stelle zahlen.
- 19.6 Hat der *Auftragnehmer* die Zahlung von Geldbußen, Abgaben oder Beiträgen gemäß Artikel 19.4 oder Artikel 19.5 veranlasst, so hat der *Auftraggeber* diese auf erstes Anfordern des *Auftragnehmers* zu erstatten, gegebenenfalls gegen Erstattung von Verwaltungskosten zugunsten des *Auftragnehmers*.
- 19.7 Der *Auftraggeber* haftet auch für Sach- und Vermögensschäden, die Dritten, dem *Auftraggeber* selbst oder dem Personal des *Auftraggebers* oder einem seiner Mitarbeiter durch die Nutzung des *Mietobjektes* entstehen.
- ## 20 Aussetzung und Auflösung
- 20.1 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Nichtzahlung der Forderungen zu dem im *Vertrag* festgelegten Fälligkeitsdatum hat der *Auftragnehmer* das Recht, einen neuen *Vertrag* mit dem *Auftraggeber* abzulehnen oder einen bestehenden *Vertrag* mit dem *Auftraggeber* auszusetzen oder aufzulösen, ohne dass der *Auftraggeber* Anspruch auf eine Entschädigung hat.
- 20.2 Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 20.1 hat der *Auftragnehmer* das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem *Vertrag* auszusetzen oder den *Vertrag* aufzulösen oder zu kündigen, wenn dem *Auftragnehmer* nach oder vor dem Abschluss oder Beginn des Vertrages Umstände bekannt werden, die die finanzielle Situation des *Auftraggebers* erheblich verschlechtern könnten oder wenn dem *Auftragnehmer* klar ist, dass der *Auftraggeber* einen wesentlichen Mangel schuldig ist. Der *Auftragnehmer* hat den *Auftraggeber* über seine Entscheidung *schriftlich* zu informieren. Für die Zwecke der Bestimmungen dieses Absatzes ist jedes mit dem *Auftraggeber* verbundene Unternehmen wie der *Auftraggeber* zu behandeln.
- 20.3 In den in Artikel 20.1 und 20.2 genannten Fällen haftet der *Auftraggeber* für alle Schäden, die dem *Auftragnehmer* entstehen.
- ## 21 Schlussbestimmungen
- 21.1 Die Ungültigkeit einer der Bestimmungen des Vertrages berührt in keiner Weise die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden sich im gegenseitigen Einvernehmen bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den gleichen oder im Wesentlichen den gleichen wirtschaftlichen Erfolg hat wie die unwirksame Bestimmung.
- 21.2 Während der Geschäftsbeziehung zwischen dem *Auftragnehmer* und dem *Auftraggeber* wird der *Auftragnehmer* oder eines seiner verbundenen Unternehmen die vom *Auftraggeber* zur Verfügung gestellten Informationen (nachfolgend "Daten" genannt) in seiner Kundendatenbank in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz speichern. Wenn der *Auftraggeber* die *Daten* einsehen oder ändern möchte, muss er dies vom *Auftragnehmer* verlangen, indem er ein Einschreiben an dessen zuständige Abteilung sendet. Der *Auftragnehmer* wird die *Daten* in keiner Weise an Dritte weitergeben, die nicht mit ihm verbunden sind.
- 21.3 Nur die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Niederländisch und Französisch sind verbindlich. Stellt der *Auftragnehmer* andere Sprachversionen von (Teilen) des Vertrages zur Verfügung, dienen diese nur zu Informationszwecken und können die Parteien daraus keine Rechte ableiten.
- 21.4 Der *Auftragnehmer* kann den *Vertrag* oder einen Teil davon an eine Person, eine Firma oder ein Unternehmen, ob verbunden oder nicht, im Wege der Unterauftragsvergabe abtreten oder weitervergeben.
- 21.5 Der *Auftraggeber* ist nicht berechtigt, den *Vertrag* oder einen Teil davon ohne vorherige *schriftliche* Zustimmung des *Auftragnehmers* auf einen Dritten zu übertragen.
- 21.6 Nur das dem Sitz des *Auftragnehmers* nächstgelegene Gericht ist für alle Streitigkeiten zuständig, es sei denn, der *Auftragnehmer* beschließt, die Streitigkeit vor ein Gericht zu bringen, und zwar (i) an einem Betriebsstandort des *Auftragnehmers*, der nicht der Sitz ist, (ii) am Wohnsitz oder Sitz des *Auftraggebers* oder (iii) am Erfüllungsort des Vertrages.
- 21.7 Der vorstehende Absatz wird zugunsten des *Auftragnehmers* ausgelegt, so dass der *Auftragnehmer* nach eigenem Ermessen berechtigt ist, auf die in Ziffer 21.6 genannte ausschließliche Zuständigkeit zu verzichten und gegebenenfalls bei einem anderen zuständigen Gericht Klage zu erheben.